



WWW.ORT-BE.DE

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel

**der Ortschaft Böhlitz-Ehrenberg
zur Förderung ortsansässiger Vereine, Verbände und
Organisationen, zur Pflege der Heimat- und
Brauchtumspflege im Ortsteil**

1. Allgemeines

Gemäß § 9 Absatz 2 des Eingliederungsvertrages der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg mit der Stadt Leipzig gehört die Förderung und Pflege des öffentlichen Brauchtums und kultureller Traditionen, die Förderung der örtlichen Vereinigungen, die Durchführung von Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege des Ortsteils Böhlitz-Ehrenberg zur eigenen Aufgabe des Ortschaftsrates, die von der Stadt Leipzig finanziell gefördert wird.

Mit der Förderung soll insbesondere das kulturelle und sportliche Leben der Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg attraktiver gestaltet werden. Die Richtlinie regelt den Rahmen der Fördermittelvergabe durch den Ortschaftsrat.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten. Ebenso sollen sie sich an Gemeinschaftsveranstaltungen, die durch die Gemeinde initiiert werden, beteiligen. Dies sollte zumindest einmal im Jahr kostenfrei erfolgen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie durch den Ortsteil erfolgt freiwillig im Rahmen der im Haushaltplan der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet der jeweilig gewählte Ortschaftsrat.

2. Förderfähigkeit

Förderfähig sind:

a) gemeinnützige Vereine und ihre Arbeit

Gefördert wird jeweils der Verein als solcher. Eine Förderung von einzelnen Abteilungen ist nicht möglich. Der Verein muss für jedermann offen sein. Der Verein muss seine Gemeinnützigkeit nachweisen.

b) Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteils liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die von allen Bürgern genutzt werden können.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen sowie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Kirchengemeinden als Träger von Interessengruppen.

Im Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen, soweit dieser sich nicht aus der Rechtsform ergibt. Die Förderung von Jugendclubs und Freizeittreffs erfolgt vorrangig durch den Träger der Jugendhilfe.

Vorrang haben:

- Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Stadt Leipzig oder anderer Fördermittelgeber in Anspruch nehmen oder nehmen können mit Ausnahme der unter Spiegelstrich 2 benannten,
- Projekte, die auf eine Förderung durch die Ortschaft angewiesen sind trotz Förderung von anderer Stelle
- Projekte, die von besonderem öffentlichen Interesse sind,
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, soweit nicht die Jugendhilfe zuständig ist.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller wird nur gefördert, wenn er seinen Sitz im Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg hat oder im Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg öffentlich tätig ist.

Nicht förderfähig sind:

- Mieten und Nebenkosten für die Nutzung von Räumlichkeiten
- Speisen und Getränke außer im Rahmen eines Festes/einer Veranstaltung (Versorgung von Akteuren)
- Feuerwerke
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind
- Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung
- Kontoführungsgebühren, Zinsen und Mahngebühren
- med.-therapeutische Leistungen
- Leasingkosten
- Personalausgaben (Löhne und Gehälter, Honorarkosten)
- Freiwillige Versicherungen, soweit es sich nicht um die Vereinshaftpflicht bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung handelt
- bezahlter Sport (Berufssport)
- Übernachtungen

Der Ortschaftsrat kann im Einzelfall von der Regelförderung abweichen, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme oder Aktivität dies nach Art und Umfang rechtfertigen.

5. Bewilligungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verwendungszweckes (Maßnahme/Aktivität) und den entsprechenden Kosten gewährt.

Zuwendungen Dritter sind bei der Antragstellung aufzuführen, auch wenn über deren Zuwendungen noch nicht entschieden ist.

Die Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltjahr an den Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg zu stellen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Zuwendungsantrag ist grundsätzlich vor Beginn der entsprechenden Maßnahme/Aktivität zu stellen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg.

Die Auszahlung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam, antragsbezogen einzusetzen. Dabei ist der Gleichheitsgrundsatz, die Prüffähigkeit und die steuerliche Unbedenklichkeit zu beachten. Bewilligungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des laufenden Haushaltjahres. Die Zuwendung muss spätestens zwei Monate nach Auszahlung mindestens aber bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraumes verwendet werden.

Die Anträge werden vom Ortschaftsrat registriert, geprüft und für die Sitzung des Ortschaftsrates im April des Antragjahres eingebracht. Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt die Verwaltung den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Ausreichung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat. Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

6. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller dazu das Formblatt zur Mittelabforderung und zum Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller bis spätestens 31.01. des Folgejahres beim Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg, unter Vorlage der Originalbelege (Rechnungen/Quittungen) eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist zu unterzeichnen und die sachliche Richtigkeit zu bestätigen. Folgende Unterlagen (Rechnungen/Belege) sind beizufügen:

- Stempel der Verkaufseinrichtung
- Bezeichnung der Ware – bei mehreren Artikeln genaue Auflistung - Quittungen sind aufzukleben und zahlenmäßig aufzulisten
- Verwendungszweck (Maßnahme/Aktivität) angeben
- Summe angeben
- Datum eintragen
- Unterschrift des Geldempfängers bei Barzahlungen
- Nachweis der Kassenwirksamkeit (Stempel „bezahlt“ mit Datum auf Rechnungsbelegen oder Kopien des Kontoauszuges)

Sollte zu Abrechnungszwecken die Vorlage des Originalbeleges notwendig sein, so ist die Kopie mit dem Vermerk „Die Kopie stimmt mit dem Original überein“ inklusive Unterschrift einzureichen.

Änderungen des Verwendungszweckes, die Veränderung der Höhe der Finanzierungen oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind dem Ortschaftsrat unverzüglich anzuzeigen. Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszweckes entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung der Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn:

- die Verwendung nicht entsprechend dem im Antrag angegebenen Zweck erfolgte,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft.

Unterschrift
Ortsvorsteher(in)